

Förderkonzept der Bundesregierung zum Glasfaserausbau in grauen Flecken Vorschlag des VATM für eine Modifizierung:

Klare Priorisierung von Projekten zur Erschließung auch weißer Flecken

Der Entwurf für eine neue NGA-Rahmenregelung des BMVI stößt bei Verbänden und der EU-Kommission aus unterschiedlichen Gründen auf Kritik – etwa aufgrund einer nicht ausreichenden Strukturierung der Ausbaugebiete und der sich daraus ergebenden Verdrängung privater Glasfaserinvestitionen, eines unzureichenden Schutzes von bereits getätigten Investitionen sowie wegen des Wegfalls der Aufgreifschwelle. **Um eine zügige Genehmigung durch die EU zu erreichen, schlagen wir eine Modifizierung vor, die zu einer stärkeren Priorisierung führt und dazu an den Ausbau von weißen Flecken anknüpft.**

Sinnvoll ist dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass einerseits der eigenwirtschaftliche Ausbau massiv an Fahrt gewonnen hat und andererseits über 500 neue Anträge auf Förderung weißer Flecken bereits im Januar 2020 eingegangen sind – mehr als im ganzen Jahr 2019.

Aufgrund der begrenzten Planungs- und Baukapazitäten bietet sich eine weitere Priorisierung im Rahmen der Grauen-Flecken-Förderung an: Neben einer Investitionsschutzregelung von mindestens vier Jahren zwischen Fertigstellung von Vectoring-Ausbauprojekten und einer dieses Gebiet betreffenden Markterkundung zum weiteren Glasfaserausbau, sollte **primär auf die Erschließung noch bestehender weißer Flecken abgestellt werden**. Dabei sollte allerdings auch die effiziente Mitversorgung angrenzender, noch nicht mit Gigabit versorgter Gebiete vorgenommen werden, um in einem zusammenhängenden Gebiet eine Gigabit-Versorgung in einem Schritt zu ermöglichen.

Im Einzelnen:

1. **Anknüpfungspunkt ist die Erschließung von weißen Flecken** gemäß der bislang gültigen Förderregeln. Es handelt sich nicht um unversorgte Einzellagen oder einzelne Anschlüsse in ansonsten NGA-versorgten Gebieten (etwa am Ende von DSL-/Vectoring-Ausbaugebieten, da – wie bekannt – in diesem Falle praktisch jede Straße in Deutschland betroffen und keinerlei lokale Abgrenzung möglich wäre).
2. Gefördert erschlossen werden können nach entsprechenden Markterkundungen (Vorrang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus) und Ausschreibungen weiße Flecken und angrenzende graue Flecken in Gebietskörperschaften (Kommunen oder auch Landkreise) oder sinnvoll abgrenzbaren Teilen solcher Gebietskörperschaften, wenn weiße Flecken einen überwiegenden oder zumindest erheblichen Teil des Fördergebietes ausmachen und nicht eigenwirtschaftlich mit Gigabit-Netzen – einschließlich HFC/DOCIS 3.1 – versorgt werden können.

3. Nicht förderfähig sind also in jedem Fall Adressen in Gebietskörperschaften oder abgrenzbaren Teilen von Gebietskörperschaften, an denen gigabitfähige Netze bereits vorhanden sind oder deren eigenwirtschaftliche Errichtung bereits geplant ist. Die Regeln für den Zuschnitt sinnvoll abgrenzbarer Gebiete folgen im Übrigen den heute üblichen Vorgaben beim Zuschnitt von Ausbauprojekten.
4. Auf einen als Abstandsregel zum Vectoring-Ausbau ausgestalteten Investitionsschutz (Vorschlag VATM: 4 Jahre) muss ein betroffenes Unternehmen verzichten können, wenn dies für den gesamtheitlichen Ausbau eines Gebiets mit Gigabit-Netzen wirtschaftlich sinnvoll ist.
5. Auf eine weitergehende Abgrenzung kommt es dann ebenso wenig an wie auf Regelungen mit Bezug zur Einwohnerdichte, die die Komplexität deutlich erhöhen würden.

Berlin, 03.03.2020